

---

# **KTA**

---

## ***DER KERNTECHNISCHE AUSSCHUSS***

***Grundlagen und Verfahren***

---

**KTA-GS-63**

(Stand: Juli 1999)



## **I n h a l t**

<b>Kerntechnischer Ausschuß (KTA)</b>	5
<b>1 Aufgabe</b>	5
<b>2 Organisation</b>	5
2.1 Kerntechnischer Ausschuß (KTA)	5
2.2 Präsidium	5
2.3 Unterausschüsse	6
2.4 Geschäftsstelle	6
2.5 Publikationen	6
<b>Anhang A:</b> Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Aus- schusses vom 20. Juli 1990	9
<b>Anhang B:</b> Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA	15
<b>Anhang C:</b> Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA	25
<b>Anhang D:</b> Vereinbarung zwischen dem KTA und dem DIN	27
<b>Anhang E:</b> Vereinbarung zwischen dem KTA und der ARGEBAU	31
<b>Anhang F:</b> Geschäftsordnung des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) bei dem Bundesminister für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	35



## **Kerntechnischer Ausschuß (KTA)**

### **1 Aufgabe**

Der Kerntechnische Ausschuß wurde durch Bekanntmachung vom 1. September 1972 beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gebildet und im September 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übernommen. Z.Z. gilt die Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 20. Juli 1990 (**Anhang A**).

Der Kerntechnische Ausschuß hat nach § 2 dieser Bekanntmachung "die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern".

Die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln des KTA erfolgt nach einem Verfahren, dessen Grundsätze und dessen verschiedene Schritte in § 7 der Bekanntmachung festgelegt sind. Dazu hat der KTA die „Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA“ (Fassung 6/94) beschlossen (**Anhang B**). Ein Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA ist im **Anhang C** enthalten.

Zur Zusammenarbeit zwischen dem KTA und dem DIN (**Anhang D**) und dem KTA und der ARGEBAU (**Anhang E**) wurden Vereinbarungen abgeschlossen.

### **2 Organisation**

#### **2.1 Kerntechnischer Ausschuß (KTA)**

Der Kerntechnische Ausschuß setzt sich aus je 10 sachverständigen Mitgliedern

- der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen,
- der Betreiber von Atomanlagen,
- der für den Vollzug des Atomgesetzes bei Atomanlagen zuständigen Behörden der Länder und der für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 85 und 87 c des Grundgesetzes zuständigen Bundesbehörde,
- der Gutachter und Beratungsorganisationen sowie
- sonstiger mit der Kerntechnik befaßten Behörden, Organisationen und Stellen zusammen.

Die Berufung des KTA erfolgt alle vier Jahre durch den BMU.

Für den KTA gilt die Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1986, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 2. Oktober 1986 (**Anhang F**).

#### **2.2 Präsidium**

Der Kerntechnische Ausschuß wird von einem Präsidium geleitet, das vier Mitglieder hat. Die Gruppen der Hersteller und Ersteller, der Betreiber, der Behörden und der Gutachter benennen für das Präsidium je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Diese vier benannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen. Nach § 4 Abs. 1 der

Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **2.3 Unterausschüsse**

Vom Kerntechnischen Ausschuß sind nach § 8 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses folgende Unterausschüsse gebildet worden:

- Unterausschuß  
PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
- Unterausschuß  
ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
- Unterausschuß BETRIEB (UA-BB)
- Unterausschuß  
ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
- Unterausschuß  
MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
- Unterausschuß  
REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
- Unterausschuß  
STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST).

### **2.4 Geschäftsstelle**

Die Führung der Geschäfte des Kerntechnischen Ausschusses obliegt einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer nach den Weisungen des Präsidiums geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) verwaltungsorganisatorisch zugeordnet.

### **2.5 Publikationen**

Von der KTA-Geschäftsstelle werden folgende Publikationen herausgegeben:

- KTA-Handbuch  
Darin sind in loser Blattsammlung enthalten: Unterlagen zu Grundlagen, Programm und personeller Zusammensetzung des KTA, seines Präsidiums und der eingesetzten Unterausschüsse
- Jahresbericht des KTA  
In ihm sind enthalten: Ausführungen zum Kerntechnischen Ausschuß, zum Regelprogramm und zur Regelarbeit
- Begriffe-Sammlung  
Die Begriffe-Sammlung enthält die in KTA-Regeln definierten Begriffe und weitere für die Regelarbeit wichtigen Begriffe aus anderen Regelwerken, Normen und Vorschriften.
- Berichte zur Regelarbeit  
Sie werden fallweise nach Beschluß des KTA herausgegeben.

- Englische Übersetzungen der KTA-Regeln.

Diese Publikationen sind über die KTA-Geschäftsstelle beziehbar.

KTA-Regeln und -Regelentwürfe können bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bezogen werden.



## **A n h a n g A**

### **Bekanntmachung <sup>1)</sup>**

#### **über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses**

vom 20. Juli 1990 <sup>2)</sup>

Durch Beschluß der Bundesregierung vom 22. März 1988 wird die Geschäftsstelle des beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildeten Kerntechnischen Ausschusses, die bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH eingerichtet ist, in das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) übernommen.

Diese Maßnahme macht eine Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses erforderlich. Die Neufassung wird nachstehend bekanntgemacht; sie ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Anlage 1 der Bekanntmachung über die Übernahme des Kerntechnischen Ausschusses in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. September 1986 (BAnz. Nr. 183 vom 2. Oktober 1986) geändert durch Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 23. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1987).

Bonn, 20. Juli 1990  
RS I 2 (R) - 17202/1

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
In Vertretung

Clemens Stroetmann

---

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1990  
(Die erstmalige Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1972 wurde im Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1972 veröffentlicht.)

<sup>2)</sup> Geändert durch „Bekanntmachung über die Änderung der Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 22. April 1999“ (Veröffentlicht im BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1999)

**Neufassung  
der Bekanntmachung  
über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses**

**§ 1**

Bildung des Ausschusses

Bei dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird der Kerntechnische Ausschuss gebildet; er führt die abgekürzte Bezeichnung "KTA".

**§ 2**

Aufgaben

Der KTA hat die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich auf Grund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und der Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern.

**§ 3**

Mitglieder

- (1) Der KTA setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:
- a) 10 Vertreter der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen;  
10 Vertreter der Betreiber von Atomanlagen;  
10 Vertreter der für den Vollzug des Atomgesetzes bei Atomanlagen zuständigen Behörden der Länder und der für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 85, 87 c des Grundgesetzes zuständigen Bundesbehörde (7 Vertreter der Ministerien oder Senatoren der Länder, 3 Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit);  
10 Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen (6 Vertreter der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. und der Technischen Überwachungs-Vereine e.V., 2 Vertreter der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, 1 Vertreter der Reaktor-Sicherheitskommission, 1 Vertreter der Strahlenschutzkommission);
  - b) 10 Vertreter der folgenden Behörden, Organisationen und Stellen:
    - 2 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie;
    - 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder;
    - 1 Vertreter des Bundesministers des Innern;
    - 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz
    - 1 Vertreter der Kernforschungseinrichtungen;
    - 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung;
    - 1 Vertreter der Gewerkschaften;
    - 1 Vertreter der Sach- und Haftpflichtversicherer;
    - 1 Vertreter des DIN Deutsches Institut für Normung.

(2) Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied werden von der Gruppe oder Stelle, die sie vertreten, für die Dauer von 4 Jahren benannt; für jedes Mitglied kann bei Bedarf ein zweites stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Vor Ablauf von 4 Jahren kann die entsendende Gruppe oder Stelle aus besonderen Gründen neue Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder benennen, die an die Stelle der abgelösten Mitglieder treten.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des KTA. Er beruft ferner die 7 Mitglieder aus dem Bereich der Länderministerien nach Anhörung des Länderausschusses für Atomkernenergie.

(3) Das Amt der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist ein Ehrenamt.

#### **§ 4** Präsidium

(1) Der KTA wird von einem Präsidium geleitet, das aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Präsidiums wählen für 2 Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus den bisher nicht berücksichtigten Gruppen zu ersetzen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a genannten Gruppen bestimmen aus den von ihnen benannten Vertretern je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Präsidiums für die Dauer von 4 Jahren. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder. Nach Ablauf ihrer Berufungszeit führen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums ihre Ämter bis zur Berufung eines neuen Präsidiums weiter.

#### **§ 5** Geschäftsführung

(1) Die Durchführung der Geschäfte des KTA obliegt einer Geschäftsstelle, die beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) eingerichtet wird.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer nach den fachlichen Vorgaben des Präsidiums geleitet.

(3) Der Geschäftsführer wird vom BMU nach Anhörung des Präsidiums bestellt.

(4) Der Geschäftsführer berichtet dem Präsidium über die Durchführung seiner Aufgaben.

#### **§ 6** Sitzungen

(1) An den Sitzungen des KTA nehmen die Mitglieder, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder teil.

(2) Die Sitzungen des KTA sind nicht öffentlich.

(3) Der KTA beschließt in den Fällen des § 7 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, des § 8 Abs. 1 und des § 11 mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der berufenen Mitglieder. Im übrigen genügt für die Beschlüsse die einfache Mehrheit der berufenen Mitglieder. Abweichende Stellungnahmen können zu Protokoll gegeben werden. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des KTA ist zulässig. Das Mitglied oder stellvertretende Mitglied darf nicht mehr als eine zusätzliche Stimme vertreten.

## **§ 7**

### **Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln**

(1) Der KTA beschließt, auf welchen Gebieten im Rahmen des § 2 sicherheitstechnische Regeln aufgestellt werden.

(2) Der KTA beschließt, durch wen Entwürfe für sicherheitstechnische Regeln vorbereitet werden. Er bemüht sich, mit Organisationen, die sich mit der Aufstellung von Regeln, Normen und Richtlinien beschäftigen, eine Vereinbarung über die Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeiten zu treffen.

(3) Der KTA beschließt über die Entwürfe sicherheitstechnischer Regeln. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht im Bundesanzeiger die Überschrift und eine Inhaltsangabe des beschlossenen Regelentwurfs. Er weist in dieser Veröffentlichung darauf hin, wo der Text des Regelentwurfs gegen eine Schutzgebühr bezogen werden kann, und daß innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser Frist behandelt der KTA die Änderungsvorschläge.

(4) Der KTA beschließt über die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln. Die Geschäftsstelle leitet beschlossene Regeln dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Veröffentlichung zu. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht die vom KTA beschlossenen Regeln im Bundesanzeiger.

(5) Der KTA beschließt über die Einleitung von Regeländerungsverfahren.

(6) Der KTA beschließt über die Änderung sicherheitstechnischer Regeln. Die Regeländerungen sind gemäß Absatz 3 und 4 zu veröffentlichen.

(7) Die KTA-Geschäftsstelle veranlaßt Hinweise auf die Veröffentlichung der Entwürfe, der Regeln und der Regeländerungen in der Fachpresse.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

(1) Der KTA bildet nach Bedarf Unterausschüsse. Er bestimmt deren Mitglieder sowie deren Stellvertreter und benennt für jeden Unterausschuß einen Obmann. Den Unterausschüssen können Fachleute, die nicht Mitglieder des KTA sind, angehören.

(2) Die Beschlußfähigkeit von KTA-Unterausschüssen ist dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Unterausschüsse beschließen mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln ihrer anwesenden und durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder. Abweichende Stellungnahmen können zu Protokoll gegeben werden.

(4) Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein Mitglied oder einen Stellvertreter des Unterausschusses ist zulässig. Das Unterausschußmitglied oder der Stellvertreter darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten.

## **§ 9**

### Nutzungsrechte

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erklären sich durch Annahme der Berufung in den KTA mit einer freien Verwertung, insbesondere einer freien Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung der veröffentlichten sicherheitstechnischen Regeln einverstanden.

## **§ 10**

### Kosten

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit schließt mit den in § 3 Abs. 1 Buchstabe a genannten drei privaten Gruppen eine Vereinbarung über die Finanzierung der Kosten der KTA-Geschäftsstelle. Die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden.

(2) Die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und die in § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten Fachleute erhalten von der KTA-Geschäftsstelle weder Vergütung der Reisekosten noch Tage- oder Übernachtungsgelder.

## **§ 11**

### Geschäftsordnung

Der KTA beschließt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

## **§ 12**

### Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; sie ersetzt die Anlage 1 der Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. September 1986 (BAnz. S. 13 850), geändert durch Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 23. Dezember 1986 (BAnz. 1987 S. 842).



## **A n h a n g B**

### **Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA**

Fassung 6/94 \*)

#### ***Vorwort***

Laut § 7 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses (KTA) in der Neufassung vom 20. Juli 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 1990), im folgenden Bekanntmachung genannt, beschließt der KTA, auf welchen Gebieten im Rahmen des § 2 sicherheitstechnische Regeln aufgestellt und durch wen Entwürfe für sicherheitstechnische Regeln vorbereitet werden.

Der Unterausschuß PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN des KTA erstellt in Zusammenarbeit mit der KTA-Geschäftsstelle Empfehlungen zur Vervollständigung des KTA-Regelwerkes, die Grundlage für die KTA-Beschlüsse laut § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind.

In dieser Verfahrensordnung wird der diesen Beschlüssen folgende Ablauf der Erarbeitung einer sicherheitstechnischen Regel des KTA beschrieben.

Des weiteren enthält die Verfahrensordnung Bestimmungen zu der erforderlichen Dokumentation über das Zustandekommen einer Regel.

---

\*) Die Fassung 6/94 enthält gegenüber der Fassung 6/82 redaktionelle Veränderungen, die sich u. a. aus der Neufassung der Bekanntmachung ergeben und eine Präzisierung der Abschnitte 5.2 und 5.5.

## **1 Allgemeines**

**1.1** Die auf der Grundlage eines Beschlusses des KTA nach § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung erfolgende Erarbeitung einer sicherheitstechnischen Regel umfaßt im allgemeinen folgende Phasen:

- (1) Aufbereitung des Grundlagenmaterials und gegebenenfalls Erstellung des Vorberichts,
- (2) Erarbeitung des veröffentlichungsreifen Regelentwurfs,
- (3) Erarbeitung der veröffentlichungsreifen Regel.

**1.2** Wenn Grundlagenmaterial aufbereitet vorliegt, kann der KTA beschließen, die Phasen (1) und (2) aus 1.1 zusammenzufassen. Zugleich mit einem solchen Beschluß beauftragt der KTA einen Unterausschuß mit der Erarbeitung von Beschlußvorlagen.

**1.3** Die Geschäftsstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß der Veröffentlichung des Regelentwurfs oder der Regel keine Rechte Dritter entgegenstehen.

## **2 Aufbereitung des Grundlagenmaterials**

**2.1** Der KTA beschließt in Verfolg von § 7 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung, durch wen das Grundlagenmaterial zu sammeln und ob und durch wen ein Vorbericht zu erstellen ist.

Diese Aufgaben können sowohl an KTA-interne als auch an KTA-externe Arbeitsgremien vergeben werden.

**2.2** Einem KTA-externen Arbeitsgremium darf die Aufbereitung des Grundlagenmaterials oder die Erstellung des Vorberichts übertragen werden, wenn sich der Träger dieses Arbeitsgremiums (Auftragnehmer) mit den in Anlage A wiedergegebenen "Allgemeinen Bedingungen des KTA für die Erarbeitung eines Vorberichtes für eine sicherheitstechnische Regel" sowie mit dieser Verfahrensordnung schriftlich einverstanden erklärt.

**2.3** Erfolgt die Erstellung des Vorberichts durch ein KTA-externes Arbeitsgremium, werden der KTA-Geschäftsstelle die Namen der Mitglieder des Arbeitsgremiums und der des Obmanns mitgeteilt.

Eine paritätische Besetzung des Arbeitsgremiums mit Fachleuten aus allen im KTA vertretenen Gruppen ist nicht erforderlich. Das Arbeitsgremium soll sich bemühen, die Auffassungen im KTA zu berücksichtigen.

**2.4** Die Geschäftsstelle wird zu allen Sitzungen des externen Arbeitsgremiums und der aus seiner Mitte eventuell gebildeten Arbeitsgruppen eingeladen und erhält alle Beratungsunterlagen und -ergebnisse.

**2.5** Die Geschäftsstelle hat in allen Arbeitsgremien ein Anhörungsrecht.

**2.6** Im Vorbericht sind

- (1) das gesammelte Grundlagenmaterial, insbesondere
  - inländische Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Kriterien, Regeln, Normen etc.,
  - ähnliche wesentliche Unterlagen ausländischer Herkunft,

- Unterlagen über die Genehmigungspraxis,
- weitere Unterlagen zum Stand von Wissenschaft und Technik,

anzugeben. Sofern dieses Material nicht oder nicht vollständig dem Arbeitsgremium durch die Geschäftsstelle bei Auftragserteilung übergeben worden ist, ist die Sammlung zu vervollständigen.

- (2) das unter (1) genannte Grundlagenmaterial auf Bedeutung und Eignung für die zukünftige sicherheitstechnische Regel zu bewerten.
- (3) das Ergebnis der Prüfung, inwieweit die Regelfähigkeit aller zu behandelnden fachlichen Teilbereiche im Sinne des § 2 der Bekanntmachung gegeben ist, anzugeben und zu begründen.

- (4) in Bezug auf den Gegenstand der künftigen Regel

- die im Atomgesetz und den danach ergangenen Verordnungen vorgegebenen Schutzziele aufzuzeigen, die durch die Anforderungen der künftigen Regel verfolgt werden sollen. Die Vorschriften sind anzugeben. Soweit für den Gegenstand der künftigen Regel Vorschriften anderer Rechtsnormen (z.B. aus Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen, Landesbauordnungen, Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten sind, sind diese ebenfalls anzugeben.

- die übrigen für den Gegenstand der künftigen Regel zu beachtenden Vorgaben (z.B. Sicherheitskriterien und Leitlinien des BMI/BMU) darzulegen. Sonstige sicherheitstechnische Erkenntnisse (z.B. in RSK-Leitlinien) sind zu berücksichtigen.

- die sicherheitstechnische Aufgabe bzw. die Bedeutung des Gegenstands der künftigen Regel und ihre Beziehung zu den vorstehend genannten Vorgaben und das Konzept zur Lösung der sicherheitstechnischen Aufgabe bzw. zur Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Bedeutung darzulegen. Dabei sind, soweit vorhanden, die Randbedingungen und Lastannahmen und die sich daraus ergebenden Grenzen anzugeben, die bei der Festlegung der Anforderungen in der künftigen Regel zugrunde zu legen sind.

Der Zusammenhang der künftigen Regel mit anderen Regeln (z.B. in übergeordneten Regeln, ergänzenden Regeln, Teilregeln) und die Abgrenzung zu diesen sind aufzuführen.

- (5) Vorschläge für Inhalt und Strukturierung der zukünftigen Regel zu unterbreiten, zum Beispiel

- Aufgliederung in Teile, die getrennt zu behandeln und zu beschließen sind, oder
- Gestaltung als Rahmenwerk, in dem nur Festlegungen grundsätzlicher Art enthalten sind, oder
- Beschränkung auf bestimmte fachliche Teilbereiche.

Die Gliederung der Regel oder der Regelteile soll unter Beachtung des von der Geschäftsstelle herausgegebenen "Merkblattes über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses" vorgeschlagen werden.

- (6) Vorschläge zur Auswahl und Besetzung des Arbeitsgremiums, durch das der Reglementwurf oder die Reglementwürfe vorbereitet werden sollen, zu machen.

- (7) Soweit dem Arbeitsgremium erkennbar ist, daß durch die später aufzustellende Regel Schutzrechte verletzt oder ihre Anwendung durch entgegenstehende Schutzrechte erschwert werden können, darauf hinzuweisen.
- 2.7** Der Vorbericht muß die mehrheitliche Meinung des Arbeitsgremiums mit Begründung wiedergeben. Abweichende Meinungen sind mit Begründung darzustellen.
- 2.8** Der fertiggestellte Vorbericht ist der Geschäftsstelle zu übergeben. Sofern der Vorbericht nicht von einem Unterausschuß erarbeitet wurde, wird ihn die Geschäftsstelle dem vom KTA bestimmten Unterausschuß zuleiten, der ihn auf seine Eignung als Voraussetzung für die Vorbereitung des Regelentwurfs hin überprüft und einen Beschlußvorschlag für den KTA ausarbeitet. Abschnitt 3.11 ist entsprechend anzuwenden.
- 2.9** Der Beschlußvorschlag muß enthalten:
- (1) Feststellung der Eignung des Vorberichtes als Grundlage für die Vorbereitung des Regelentwurfs, gegebenenfalls mit Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von dort ausgesprochenen Empfehlungen,
  - (2) Vorschlag für die Aufstellung als Einzelregel oder Aufteilung in mehrere Teilregeln,
  - (3) vorläufige Festlegung des Titels oder der Titel,
  - (4) Vorschlag zur Auswahl und Besetzung des Arbeitsgremiums oder der Arbeitsgremien, die mit der Vorbereitung des Regelentwurfs oder der Regelentwürfe betraut werden sollen und
  - (5) bei vorgesehener Beauftragung von externen Arbeitsgremien Vorschläge für die Unterausschüsse, die nach 3.11 tätig werden sollen oder
  - (6) Ablehnung des Vorberichts oder Zurückverweisung an das Arbeitsgremium.
- 2.10** Der Vorbericht und der Beschlußvorschlag des Unterausschusses werden den Mitgliedern des KTA sowie den Mitgliedern des Unterausschusses PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN übersandt.
- 2.11** Der Vorbericht, der Beschlußvorschlag des Unterausschusses sowie eingehende Meinungsäußerungen bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des KTA zur Vorbereitung von Regelentwürfen.
- 2.12** Der KTA beschließt sodann über die Erarbeitung des Regelentwurfs oder der Regelentwürfe.
- 3 Erarbeitung des veröffentlichungsreifen Regelentwurfs**
- 3.1** Der KTA bestimmt durch Beschluß nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung, durch wen der Regelentwurf vorbereitet wird.
- 3.2** Mit der Vorbereitung des Regelentwurfs können KTA-interne und KTA-externe Arbeitsgremien beauftragt werden.
- 3.3** Die Vorbereitung des Regelentwurfs durch Erarbeitung eines Regelentwurfsvorschlags und der Dokumentationsunterlage zur Regelerarbeitung durch ein KTA-externes Arbeitsgremium kann erfolgen, wenn sich der Auftragnehmer mit den in Anlage B wiedergegebenen "Allgemeinen Bedingungen des KTA für die Vorbereitung des Entwurfs einer sicherheitstechnischen Regel" sowie mit dieser Verfahrensordnung schriftlich einverstanden erklärt.

- 3.4** Im Benehmen mit der Geschäftsstelle bildet der Auftragnehmer das externe Arbeitsgremium und benennt den Obmann. Zusätzlich können beratende Fachleute ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Sie sind in der Dokumentationsunterlage namentlich aufzuführen.
- 3.5** Die Geschäftsstelle wird zu allen Sitzungen KTA-externer Arbeitsgremien und der aus ihrer Mitte eventuell gebildeten Arbeitsgruppen eingeladen und erhält alle Beratungsunterlagen und -ergebnisse.
- 3.6** Die Geschäftsstelle hat in allen Arbeitsgremien ein Anhörungsrecht.
- 3.7** Interne Arbeitsgremien beschließen über den Regelentwurfsvorschlag mit einer Mehrheit von 5/6, externe Arbeitsgremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichende Meinungen einschließlich Begründungen, sowohl zu Einzelproblemen wie auch zum vollständigen Entwurf, sind in die Dokumentationsunterlage aufzunehmen.
- 3.8** In der Dokumentationsunterlage zur Regelerarbeitung sind Überlegungen, Vorgehen und Meinungsbildung während der Regelerarbeitung zu dokumentieren. In die Dokumentationsunterlage sind aufzunehmen das Konzept für die Auswahl der in der Regel behandelten Anforderungen, fachliche Gesichtspunkte für die Gliederung, Begründungen für die fachlichen Aussagen, Vermerke über die Prüfung der sachlichen Eignung der Regelungen, auf die verwiesen wird, sowie die in 3.4 und 3.7 verlangten Angaben.
- 3.9** Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgremien werden der Geschäftsstelle übergeben.
- 3.10** Der Geschäftsstelle obliegt es, die Arbeitsergebnisse begleitend auf Einhaltung formaler Aspekte (wie sie beispielsweise im "Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des KTA" niedergelegt sind) zu prüfen und erforderlichenfalls Korrekturen zu veranlassen.
- 3.11** Die Arbeitsergebnisse (Regelentwurfsvorschläge und Dokumentationsunterlagen) von Arbeitsgremien, die nicht Unterausschüsse sind, werden von dem vom KTA bestimmten Unterausschuß überprüft, der dann die Beschlußvorlage für den KTA erarbeitet. Wenigstens ein Mitglied, vorzugsweise der Obmann des regelerarbeitenden Arbeitsgremiums, soll bei der Beschlußfassung vom Unterausschuß gehört werden. Sollten nach Meinung des Unterausschusses Änderungen oder Ergänzungen an dem Regelentwurfsvorschlag erforderlich sein, so sind diese im Einvernehmen mit dem Arbeitsgremium vorzunehmen.

Ist trotz wiederholter Bemühungen kein Einvernehmen zu erzielen, so hat der Unterausschuß das Arbeitsergebnis zusammen mit seiner abweichenden Auffassung dem KTA zur Entscheidung vorzulegen.

- 3.12** Die Beschlußvorlage für den KTA besteht aus:

- (1) Regelentwurfsvorlage mit Dokumentationsunterlage,
- (2) Beschlußvorschlag des Unterausschusses.

Sie ist den Mitgliedern des KTA zu übersenden.

Die Beschlußvorlage des Unterausschusses sowie eventuell eingehende Meinungsäußerungen bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des KTA.

- 3.13** Der Beschlußvorschlag des Unterausschusses an den KTA zu der Regelentwurfsvorlage muß sein:

- Verabschiedung als Regelentwurf,

- Beauftragung eines Unterausschusses mit der Erarbeitung der Regelvorlage und
- Freigabe des Regelentwurfs für Druck und Vertrieb

oder

- Ablehnung als Regelentwurf, gegebenenfalls mit Beauftragung zur weiteren Bearbeitung der Regelentwurfsvorlage.

**3.14** Der KTA beschließt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung über den Regelentwurf.

**3.15** Die KTA-Geschäftsstelle

(1) informiert nach § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die erfolgte Verabschiedung eines Regelentwurfs und stellt ihm die Unterlagen für die Veröffentlichung von Titel, Inhaltsangabe und der Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen zur Verfügung und teilt ihm die Bezugsquelle und die Schutzgebühr für den Text des Regelentwurfs mit und

(2) veranlaßt die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Textes des Regelentwurfs einschließlich der Dokumentationsunterlage.

#### **4 Erarbeitung der veröffentlichungsreifen Regel**

**4.1** Änderungsvorschläge, die sich gemäß 3.15 ergeben, werden von der KTA-Geschäftsstelle den Mitgliedern des

- Unterausschusses nach 3.13 und des
- Arbeitsgremiums, das den Regelentwurf vorbereitet hat, übersandt.

Nachdem der nach Abschnitt 4.2 Satz 1 tätig werdende Unterausschuß zu den Änderungsvorschlägen Stellung genommen hat, werden die Änderungsvorschläge zusammen mit dieser Stellungnahme den Mitgliedern des KTA in aufbereiteter Form zugeleitet.

**4.2** Die Behandlung der Änderungsvorschläge und die Erarbeitung der Regelvorlage wird von dem vom KTA bestimmten Unterausschuß im Einvernehmen mit dem Arbeitsgremium, das den Regelentwurf vorbereitet hat, vorgenommen. Wenigstens ein Mitglied, vorzugsweise der Obmann des regelvorbereitenden Arbeitsgremiums, soll bei der Beschlußfassung vom Unterausschuß gehört werden. Ist trotz wiederholter Bemühungen kein Einvernehmen zu erzielen, so hat der Unterausschuß sein Arbeitsergebnis zusammen mit seiner abweichenden Auffassung dem KTA zur Entscheidung vorzulegen.

**4.3** Die Beschlußvorlage, die dem KTA vorgelegt wird, besteht aus:

- (1) Regelvorlage und Dokumentationsunterlage,
- (2) Beschlußvorschlag des KTA-Unterausschusses.

Die Beschlußvorlage des Unterausschusses sowie eventuell eingehende Meinungsäußerungen bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des KTA.

**4.4** Der Beschlußvorschlag des Unterausschusses an den KTA zur Regelvorlage muß sein:

- Aufstellung als Regel, oder
- Ablehnung oder Zurückverweisung.

- 4.5** Der KTA beschließt nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung über die Aufstellung der Regel.
- 4.6** Die Geschäftsstelle leitet nach § 7 Abs. 4 Satz 2 die beschlossene Regel dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Bekanntmachung und Veröffentlichung zu.

## **5 Änderung von Regeln und Berichtigung**

- 5.1** Die Geschäftsstelle hat alle Informationen, die zu Regeländerungen führen können, zu sammeln und den Mitgliedern des vom KTA bestimmten Unterausschusses zuzuleiten. Der Unterausschuß hat darüber zu beraten und gegebenenfalls dem KTA Vorschläge für die Regeländerung zu machen.
- 5.2** Wenigstens alle fünf Jahre nach der Aufstellung einer Regel berichtet der für die Regel vom KTA bestimmte Unterausschuß dem KTA, ob die Regel unverändert bleiben soll oder ob eine Änderung, Neubekanntmachung oder Aufhebung der Regel erforderlich ist.

Auf Vorschlag des Unterausschusses faßt der KTA dazu entsprechende Beschlüsse.

- 5.3** Der KTA beschließt nach § 7 Abs. 5 der Bekanntmachung über die Einleitung von Regeländerungsverfahren und nach § 7 Abs. 6 der Bekanntmachung über den Änderungsentwurf bzw. die Änderung der Regel.

Auf Vorschlag des vom KTA bestimmten Unterausschusses kann der KTA auch beschließen, daß der Entwurf einer Regeländerung ohne weitere Beschlußfassung des KTA als Regeländerung veröffentlicht werden soll, sofern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht werden.

- 5.4** Die Grundlage der Beschlußfassung des KTA zur Regeländerung bildet die Beschlußvorlage des Unterausschusses. Die Beschlußvorlage besteht aus:

(1) Vorlage des Entwurfs einer Regeländerung mit Dokumentationsunterlage oder

Vorlage des Entwurfs einer Regeländerung mit Dokumentationsunterlage und der Begründung des Vorschlags zur Beschlußfassung nach Abschnitt 5.3 Satz 2 der Verfahrensordnung oder

Vorlage zur Änderung einer Regel mit Dokumentationsunterlage,

(2) Beschlußvorschlag des Unterausschusses.

Der Beschlußvorschlag des Unterausschusses muß sein:

- Verabschiedung des Regeländerungsentwurfs oder
- Verabschiedung des Regeländerungsentwurfs mit Beschluß nach Abschnitt 5.3 Satz 2 der Verfahrensordnung oder
- Verabschiedung der Regeländerung oder
- Ablehnung des Regeländerungsentwurfs oder der Regeländerung, gegebenenfalls mit Beauftragung zu weiterer Bearbeitung.

## **5.5 Die KTA-Geschäftsstelle**

- (1) leitet dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Beschlüsse des KTA zur Weitergültigkeit, Neubekanntmachung oder Aufhebung der Regeln zur Bekanntmachung zu.
- (2) informiert nach § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die erfolgte Verabschiedung eines Regeländerungsentwurfs und stellt ihm die Unterlagen für die Veröffentlichung von Titel, Inhaltsangabe und der Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen zur Verfügung und teilt ihm die Bezugsquelle und die Schutzgebühr für den Text des Regeländerungsentwurfs mit und veranlaßt die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Textes des Regeländerungsentwurfs einschließlich der Dokumentationsunterlage.
- (3) leitet dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Regeländerung zur Bekanntmachung und Veröffentlichung zu.

**5.6** Werden in einem veröffentlichten Regeltext Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, obliegt es der Geschäftsstelle, im Einvernehmen mit dem Obmann des vom KTA bestimmten Unterausschusses den richtigen Text zu ermitteln und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Veröffentlichung zuzuleiten. Berichtigungen dieser Art sind keine Änderung von Regeln.

## **6 Dokumentation der Regelerstellung**

**6.1** Die Geschäftsstelle führt eine vollständige Akte, die alle Einzelheiten über das Zustandekommen einer Regel enthält. Diese Akte muß während der Erarbeitung einer Regel den jeweiligen Stand der Arbeit erkennen lassen und nach Aufstellung der Regel die Rekonstruktion der Grundlagen und der Einhaltung der Verfahrensvorschriften ermöglichen. Die abgeschlossene Akte muß daher mindestens enthalten:

- Den Beschluß des KTA über die Erarbeitung der Regel und über das Arbeitsgremium sowie über den zuständigen Unterausschuß,
- den Schriftverkehr,
- die Niederschriften der Sitzungen des Arbeitsgremiums und der Arbeitsgruppen, die aus seiner Mitte eventuell gebildet worden sind,
- Beschlußvorlagen,
- Entwürfe,
- fertige Texte,
- benutzte Unterlagen, soweit nicht anderweitig allgemein zugänglich,
- Angaben über Fachliteratur und gegebenenfalls experimentelle Ergebnisse,
- alle sonstigen Unterlagen oder Hinweise, die später zu einer Nachprüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Regel erforderlich sind.

**6.2** Die Vollständigkeit der Akte muß auch dann gewährleistet sein, wenn KTA-externe Arbeitsgremien für den KTA tätig werden. Vereinbarungen mit solchen Gremien können nur dann abgeschlossen werden, wenn sie sich zur Übergabe des zur Erstellung der in 6.1 beschriebenen Akte erforderlichen Materials verpflichten.

**6.3** Als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen werden von der Geschäftsstelle unter Verschluß aufbewahrt und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verfügungsberechtigten weitergegeben.

## **ANLAGE A**

zur Verfahrensordnung für die Erarbeitung  
sicherheitstechnischer Regeln des KTA

### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des KERNTÉCHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA) für die Erarbeitung eines Vorberichtes für eine sicherheitstechnische Regel**

---

1. Der Auftrag umfaßt die Erarbeitung eines Vorberichtes.
2. Der Auftragnehmer erklärt schriftlich sein Einverständnis mit der Verfahrensordnung.
3. Es ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer ein Arbeitsplan mit Terminvorgaben zu entwickeln und ständig auf dem laufenden zu halten.
4. Der KTA darf den Vorbericht eigenverantwortlich zur Erarbeitung von sicherheitstechnischen Regeln verwenden.
5. Der KTA kann in begründeten Fällen den Auftrag ändern oder ganz oder teilweise zurückziehen. Der Auftragnehmer kann den Auftrag in begründeten Fällen zurückgeben. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Auf Wunsch des KTA wird der Auftragnehmer einen Abschlußbericht vorlegen.

6. Kosten irgendwelcher Art werden nicht erstattet.

## **ANLAGE B**

zur Verfahrensordnung für die Erarbeitung  
sicherheitstechnischer Regeln des KTA

### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des KERNTECHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA) für die Vorbereitung des Entwurfs einer sicherheitstechnischen Regel**

---

1. Der Auftrag umfaßt die Vorbereitung des Entwurfs einer sicherheitstechnischen Regel durch Erarbeitung eines Regelentwurfsvorschlags und einer Dokumentationsunterlage zur Regelerarbeitung.
2. Der Auftragnehmer erklärt schriftlich sein Einverständnis mit der Verfahrensordnung.
3. Es ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer ein Arbeitsplan mit Terminvorgaben zu entwickeln und ständig auf dem laufenden zu halten.
4. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, daß die gelieferten Arbeitsergebnisse als Grundlage für die Beschlußfassung im KTA verwendet werden; er ist ferner damit einverstanden, daß der Regelentwurfsvorschlag nach Maßgabe der Verfahrensordnung vom KTA geändert oder ergänzt werden kann.

Wenn und soweit an dem Arbeitsergebnis Urheberrechte entstanden sind, überträgt der Auftragnehmer dem KTA die Rechte, die den KTA zur Verwertung nach § 9 der Bekanntmachung über die Bildung des KTA in der Neufassung vom 20. Juli 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 1990) in die Lage versetzen. Soweit ein anderer als der Auftragnehmer Inhaber der urheberrechtlichen Befugnisse ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese dem KTA zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so teilt er dies dem KTA unverzüglich mit.

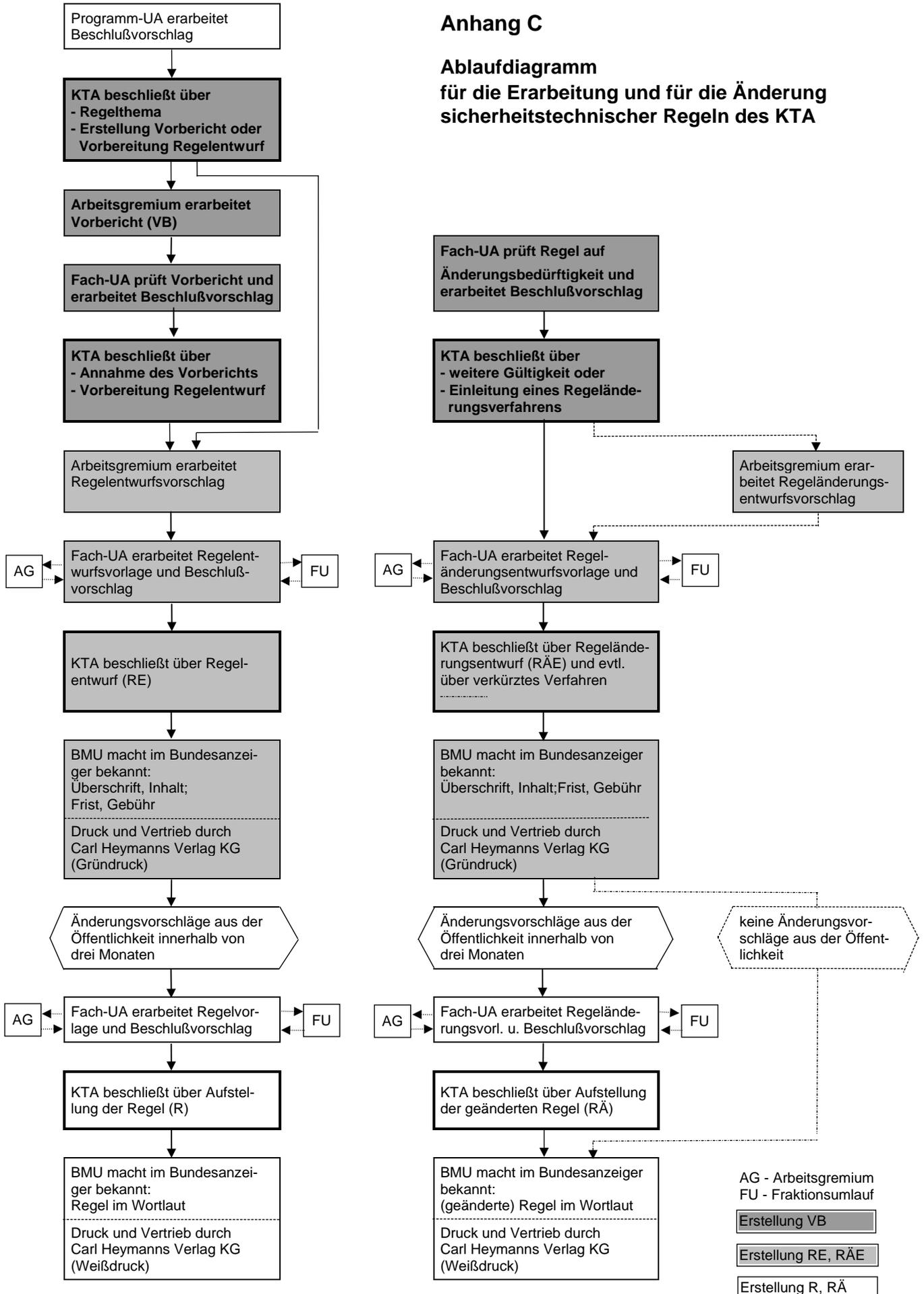
5. Der KTA kann in begründeten Fällen den Auftrag ändern oder ganz oder teilweise zurückziehen. Der Auftragnehmer kann den Auftrag in begründeten Fällen zurückgeben. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Auf Wunsch des KTA wird der Auftragnehmer einen Abschlußbericht vorlegen.

6. Kosten irgendwelcher Art werden nicht erstattet.

## Anhang C

### Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA





## **Anhang D**

### **VEREINBARUNG**

Zwischen dem

Kerntechnischen Ausschuß (KTA) beim Bundesminister des Innern,  
vertreten durch den Geschäftsführer des KTA

und dem

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,  
vertreten durch den Direktor des DIN

wird unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 2, Satz 2 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in der Fassung vom 27. September 1974 (Bundesanzeiger Nr. 193 vom 15.10.1974), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.11.1976 (Bundesanzeiger Nr. 226 vom 1.12.1976) sowie auf § 10 Absatz 1, Satz 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V. vom 5. Juni 1975 vereinbart, daß der KTA und das DIN, letzteres hauptsächlich handelnd durch den Normenausschuß Kerntechnik (NKe), im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten dafür sorgen werden, daß ein einheitliches und in sich widerspruchsfreies kerntechnisches Regelwerk für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen wird. Insbesondere sollen Widersprüche zwischen dem Deutschen Normenwerk und dem Regelwerk des KTA vermieden werden.

Im einzelnen wird erklärt und vereinbart:

#### **§ 1**

(1) Der KTA sorgt in der Organisationsstruktur und im Rahmen der Aufgabenstellung, wie sie durch die Bekanntmachung festgelegt sind, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln auf Gebieten der Kerntechnik.

(2) In diesen sicherheitstechnischen Regeln wird, soweit zweckmäßig, auf DIN-Normen verwiesen.

(3) In DIN-Normen wird, soweit zweckmäßig, auf KTA-Regeln verwiesen.

#### **§ 2**

(1) Das DIN verpflichtet sich - unbeschadet seiner satzungsgemäßen Aufgaben und der darin begründeten Freiheit, sein Arbeitsprogramm selbständig festzulegen - sicherheitstechnische Normungsvorhaben auf dem Gebiet der Kerntechnik nur im Benehmen mit dem KTA in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

(2) Das DIN wird ferner solche Normen erarbeiten, die das Regelwerk des KTA außerhalb des sicherheitstechnischen Bereichs ergänzen.

### § 3

Das DIN verpflichtet sich, nach Maßgabe der Grundsätze von DIN 820 und der Beschlüsse des DIN-Präsidiums

1. dafür zu sorgen, daß die Belange des KTA in den für die vom KTA bezeichneten DIN-Normen verantwortlichen Normenausschüssen im DIN berücksichtigt werden,
2. den KTA über die Normungsarbeit im NKe und - sofern die Belange des KTA berührt werden können - über Normungsarbeiten anderer Normenausschüsse zu unterrichten und sein Programm mit dem Programm des KTA soweit wie möglich abzustimmen,
3. den NKe und gegebenenfalls andere Normenausschüsse zu veranlassen, bestimmte Normungsarbeiten vorrangig zu bearbeiten, wenn der KTA dies wünscht,
4. existierende DIN-Normen entsprechend zu ändern oder, wenn dies nicht möglich ist, zurückzuziehen, wenn sich Widersprüche zu den in den Regeln des KTA getroffenen Festlegungen ergeben.

### § 4

(1) Der KTA beabsichtigt, das DIN mit der Vorbereitung von KTA-Regeln wie bisher zu beauftragen.

(2) In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das DIN

1. die Verfahrensordnung des KTA und das "Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses" zu beachten,
2. eventuelle Wünsche des KTA bei der Besetzung des zuständigen Arbeitsgremiums und der Delegationen zu Sitzungen der regionalen und internationalen Normenorganisationen zu berücksichtigen.

(3) Der KTA wird sich bei der Handhabung und Fortentwicklung seines Merkblattes über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln so eng wie möglich an die entsprechenden Regeln von DIN 820 anlehnen.

### § 5

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen und Doppelarbeit zu vermeiden,

1. werden der Geschäftsführer des KTA und der Geschäftsführer des NKe in Fragen, die die Arbeit beider Geschäftsstellen berühren, sich regelmäßig gegenseitig unterrichten; insbesondere werden sie sich über Änderungen von DIN-Normen, auf die in KTA-Regeln verwiesen wird - und umgekehrt - rechtzeitig informieren,
2. werden im Falle der Beauftragung des DIN zur Vorbereitung einer KTA-Regel die KTA-Geschäftsstelle und die für die Ausführung des Auftrages zuständige Geschäftsstelle eines Normenausschusses rechtzeitig eine gemeinsame Terminplanung vornehmen,

3. wird sich der KTA-Geschäftsführer für eine Mitgliedschaft des NKe-Geschäftsführers im KTA-Programm-Unterausschuß einsetzen,
4. wird sich der NKe-Geschäftsführer für eine Mitgliedschaft des KTA-Geschäftsführers im Beirat des NKe einsetzen.

## **§ 6**

Änderungsvorschläge zu verabschiedeten KTA-Regelentwürfen und -Regeln, die vom DIN vorbereitet worden sind, sollen unter Einschaltung der KTA- und der zuständigen Normenausschuß-Geschäftsstellen von den zuständigen Arbeitsgremien des Normenausschusses und KTA nach Maßgabe der Verfahrensordnung des KTA bearbeitet werden.

## **§ 7**

(1) KTA-Regelentwürfe und -Regeln, die vom DIN vorbereitet wurden, werden vom DIN wortgleich als DIN-Normentwürfe bzw. Normen veröffentlicht. Ein solcher Normentwurf oder eine solche Norm trägt auf dem Titelblatt den Hinweis, daß er bzw. sie gleichzeitig KTA-Regelentwurf bzw. -Regel ist.

(2) Entsprechend wird auf dem Titelblatt jedes KTA-Regelentwurfs bzw. jeder KTA-Regel, der bzw. die vom DIN vorbereitet wurde, auf die gleichzeitige Veröffentlichung als DIN-Normentwurf bzw. DIN-Norm hingewiesen.

## **§ 8**

(1) Das DIN verpflichtet sich, DIN-Normen, die gleichzeitig KTA-Regeln sind, nur im Einvernehmen mit dem KTA zu ändern oder zurückzuziehen. Werden KTA-Regeln, die vom DIN vorbereitet wurden, geändert oder zurückgezogen, wird die KTA-Geschäftsstelle das DIN entsprechend informieren.

(2) Wenn das DIN auch KTA-Regeln, die nicht von ihm vorbereitet worden sind, in das DIN-Normenwerk übernimmt, informiert es den KTA entsprechend. Andererseits informiert der KTA das DIN über Änderungen oder Zurückziehungen solcher Regeln.

## **§ 9**

In bezug auf die regionale und weltweite Normung verpflichtet sich das DIN, die im Kerntechnischen Ausschuß und seinen Unterausschüssen erarbeiteten Fachmeinungen zu sicherheitstechnischen Fragen auf dem Gebiet der Kerntechnik den dort privatrechtlich organisierten internationalen Gremien zu übermitteln und sie dort zu vertreten, sowie den Kerntechnischen Ausschuß über regionale und weltweite Normung zu unterrichten, soweit dessen Aufgaben berührt werden.

## **§ 10**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Sie kann auch aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, zum Beispiel bei gravierenden Änderungen der Arbeitsgrundlagen von KTA oder DIN.

(3) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

1000 Berlin, den 13. 5. 1977

5000 Köln, den 13. 5. 1977

DIN Deutsches Institut  
für Normung e.V.

Kerntechnischer Ausschuß

gez. Reihlen  
.....  
Der Direktor

gez. Schwarzer  
.....  
Der Geschäftsführer

## **A n h a n g E**

### **V E R E I N B A R U N G**

Zwischen dem

Kerntechnischen Ausschuß (KTA) beim Bundesminister des Innern,  
vertreten durch den Vorsitzenden des KTA-Präsidiums,

und der

Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister  
der Länder (ARGEBAU),  
vertreten durch ihren Vorsitzenden,

wird vereinbart, daß der KTA und die ARGEBAU im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten dafür sorgen werden, daß die sicherheitstechnischen Regeln auf dem Gebiet der Kerntechnik, soweit sie bauaufsichtliche Belange berühren, und die technischen Baubestimmungen, soweit sie in kerntechnischen Anlagen Anwendung finden, miteinander vereinbar sind.

Im einzelnen wird vereinbart:

#### **§ 1**

(1) Der KTA verpflichtet sich, bei der Erarbeitung seiner sicherheitstechnischen Regeln, soweit sie bauaufsichtliche Belange berühren, die Vorschriften des Bauordnungsrechts zu berücksichtigen und von der ARGEBAU benannte Vertreter hinzuzuziehen mit dem Ziel, vor der endgültigen Aufstellung der Regeln Einvernehmen mit der ARGEBAU zu erzielen.

(2) Die ARGEBAU verpflichtet sich, die Erarbeitung bautechnischer Regeln auf dem Gebiet der Kerntechnik nur nach Rücksprache mit dem KTA in Angriff zu nehmen. Insbesondere wird die ARGEBAU dafür sorgen, daß die Länder keine eigenen Regeln für bauliche Anlagen auf dem Gebiet der Kerntechnik erlassen, wenn eine entsprechende Regel beim KTA vorliegt oder in Vorbereitung ist, es sei denn, es besteht die Notwendigkeit für unverzügliche Maßnahmen.

(3) Die ARGEBAU verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Länder die für bauliche Anlagen einvernehmlich entwickelten sicherheitstechnischen Regeln den Baugenehmigungsverfahren zurundelegen.

#### **§ 2**

(1) Der KTA wird die ARGEBAU laufend über die Aufnahme von Arbeiten zu Regelvorhaben und über die in den Regelvorhaben zu behandelnden Themen unterrichten.

(2) Die ARGEBAU wird dem KTA mitteilen, welche Regeln des KTA im Ganzen oder in Teilen bauliche Anlagen betreffen und als Grundlage für das Baugenehmigungsverfahren in Frage kommen.

### § 3

(1) Die ARGEBAU wird dem KTA Wünsche bezüglich der Aufnahme von ihr benannter Vertreter in die in Betracht kommenden Arbeitsgremien mitteilen. Der KTA wird seine für die Arbeitsgremien zuständigen Auftragnehmer veranlassen, diese von der ARGEBAU benannten Vertreter mit Sitz und Stimme in die Arbeitsgremien aufzunehmen.

Die ARGEBAU kann Anträge auf Aufnahme von Vertretern in KTA-Unterausschüsse stellen. Außerdem können von der ARGEBAU benannte Vertreter als Gäste zu Sitzungen der KTA-Unterausschüsse zugezogen werden.

(2) Diese von der ARGEBAU benannten und in den Arbeitsgremien und Unterausschüssen des KTA mitarbeitenden Vertreter haben auch darauf zu achten, daß Widersprüche zu bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen möglichst nicht auftreten. Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen sind jedoch zulässig, wenn sie durch das besondere Sicherheitsbedürfnis kerntechnischer Anlagen erforderlich werden. Auf solche Abweichungen ist in der KTA-Regel gesondert hinzuweisen.

(3) Wenn sicherheitstechnische Regeln im Einvernehmen mit der ARGEBAU aufgestellt werden, die aus den unter (2) genannten Gründen von bereits eingeführten technischen Baubestimmungen abweichen, so verpflichtet sich die ARGEBAU, dafür zu sorgen, daß diese technischen Baubestimmungen für Kernkraftwerke nicht angewendet werden.

### § 4

(1) Der KTA wird vor der Beschlußfassung über einen Regelentwurf in den Fällen, in denen bauaufsichtliche Belange berührt werden, eine Stellungnahme der ARGEBAU anfordern. Der KTA ist jedoch nicht verpflichtet, auf diese Stellungnahmen zu warten, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist (im allgemeinen 6 Wochen) eingeht.

(2) Der KTA wird vor der Beschlußfassung über die Aufstellung einer Regel in den Fällen, in denen bauaufsichtliche Belange berührt werden, eine Stellungnahme der ARGEBAU anfordern. Zu diesem Zweck werden der ARGEBAU kostenlos 20 Exemplare des Regelentwurfs zur Verfügung gestellt. Die ARGEBAU wird diese Stellungnahme innerhalb der dreimonatigen Frist zur Einreichung von Änderungsvorschlägen <sup>1)</sup>, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf dieser Frist abgeben.

(3) Der KTA wird einen von der ARGEBAU im Einzelfall zu benennenden Vertreter als Gast zu den Tagesordnungspunkten der KTA-Sitzungen einladen, in denen Beschlüsse über solche Regelentwürfe bzw. Regeln gefaßt werden sollen.

### § 5

(1) Sicherheitstechnische Regeln, die auch bauaufsichtlich eingeführt wurden, wird der KTA nicht zurückziehen, bevor er darüber Einvernehmen mit der ARGEBAU erzielt hat; das gilt nicht, wenn für die zurückziehende Regel ein Ersatz vorliegt.

(2) Die ARGEBAU wird dafür sorgen, daß bauaufsichtlich eingeführte Regeln, die auch sicherheitstechnische Regeln des KTA sind, nur im Einvernehmen mit dem KTA zurückgezogen werden.

## § 6

Als Verbindungsstellen für die in dieser Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit werden auf seiten des KTA dessen Geschäftsstelle und auf seiten der ARGEBAU das Institut für Bautechnik tätig.

## § 7

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Sie kann auch aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, zum Beispiel bei gravierenden Änderungen der Arbeitsgrundlagen von KTA oder ARGEBAU.

(3) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. 4. 1978

Köln, den 27. 2. 1978

Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-,  
Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen  
Minister der Länder (ARGEBAU)

Kerntechnischer Ausschuß (KTA)

gez. Gries

.....  
(Staatsminister Gries)

gez. Dr. Keller

.....  
(Dr. Keller)

---

1) Siehe § 7, Abs. 3, Satz 3 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in der Fassung vom 27. September 1974 (Bundesanzeiger Nr. 193 vom 15.10.1974), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1977)



## **A n h a n g F**

### **Geschäftsordnung <sup>1)</sup>**

#### **des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) bei dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1986

#### **§ 1**

##### **Präsidium**

Die vier Mitglieder des Präsidiums handeln gemeinsam.

#### **§ 2**

##### **Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des KTA und der Unterausschüsse teil; er kann sich durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.

#### **§ 3**

##### **Sitzung des KTA**

(1) Der Geschäftsführer lädt im Einvernehmen mit dem Präsidium den KTA nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Sitzungen ein. Das Präsidium setzt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung fest. Auf Verlangen von mindestens einem Sechstel der Mitglieder hat der Geschäftsführer den KTA zur Beratung des gewünschten Gegenstandes binnen vier Wochen einzuberufen. Das Präsidium bestimmt den Sitzungsvorsitzenden.

(2) Die Einladungen werden zusammen mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sechs, spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt. Weitere Vorschläge für die Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen sind, kann nur beraten werden, wenn die Mehrheit der berufenen Mitglieder des KTA damit einverstanden ist.

(3) Soweit das Präsidium Beratungen, Beratungsunterlagen oder Schriftwechsel als vertraulich bezeichnet, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Für jede Sitzung des KTA fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse, Anträge und Beschlüsse sowie die verabschiede-

---

<sup>1)</sup> veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 2. Oktober 1986

ten sicherheitstechnischen Regeln enthalten. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugestellt, jedoch nicht veröffentlicht. Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich oder in der folgenden Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift vorbringen.

(5) Das Präsidium kann bei Bedarf eine vorläufige Stellungnahme der Mitglieder zu Entwürfen sicherheitstechnischer Regeln durch schriftliche Umfrage einholen oder einen Beschluß des KTA durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder herbeiführen. Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig, wenn mindestens fünf Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Über das Ergebnis einer schriftlichen Umfrage oder einer schriftlichen Beschlußfassung sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu unterrichten.

#### **§ 4**

##### Unterausschüsse

(1) Der Geschäftsführer lädt im Einvernehmen mit dem Obmann die Unterausschüsse zu Sitzungen ein.

(2) Über alle Sitzungen der Unterausschüsse sind Niederschriften anzufertigen; § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Beschlußvorlagen von KTA-Unterausschüssen für den KTA müssen die Personen nennen, die an diesem Beschluß mitgewirkt haben.

(4) Der Obmann soll bei der Beschlußfassung anwesend sein; im Falle seiner Verhinderung ist ein Sitzungsleiter aus dem Kreise der Anwesenden zu bestimmen.